Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 13 (1918)

**Heft:** 11

Artikel: Errichtung von Lohnämtern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-351627

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

merksomkeit schenkt und sich die Mühe nicht verdrießen läßt, möglichst viel Zahlenmaterial zu bringen. Wir bedauern, daß der Raum unseres Blattes nur die sehr beschränkte Wiedengabe gestattet und bitten die Leser, welche sich besonders dafür interessieren, das Material beim Gewerkschaftsbund in Bern direkt zu beziehen.

# Errichtung von Lohnämtern.

Giner Forderung ber Arbeiterschaft nachkommend, zur Errichtung von Lohnamtern und Minimallöhnen, hat Genosse Greulich für das Schweiz. Arbeitersekretariat einen Bericht an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement\*) ausgearbeitet. Der Bericht umfaßt u. a. eine allgemeine historische Studie. In leicht verständlicher Art und Weise wird auf 28 Druckseiten der Entwicklungsgang des Lohnproletariats geschildert, die Erfahrungen von Lohnämtern anderer Staaten beleuchtet. Die auftralische Kolonie Victoria hat seit 1897 ein Mindestlohngeset, das sich burchaus bewährt hat. Im ersten Jahre wurden fünf Lohn= fommissionen gebildet, im Jahre 1904 waren es schom 38 und 1910 91 solcher Rommissionen. England hat seit 1910 ein Mindestlohngeset. In den Vereinigten Staaten von Amerika schuf im Jahre 1913 Massachusetts das erste Minimallohngeset. Die Grundlage bildet eine Mindestlohnkommission, deren Tätigkeit sich auf alle Arbeiterinnen beschränkt; seither sind weitere Staaten der Union gesolgt. Auf Drängen der "Bourse de travaille" erließ Frankreich im Jahre 1915 ein Esseh zum Schutze der Beimarbeiterinnen im Bekleidungsgewerbe, mit wichtigen Bestimmungen über die Festsetzung von Mindeftlöhnen. Norwegen erließ am 15. Februar 1918 ein Geset jum Schut ber Heimarbeit, zunächst in ber Bekleidungs- und Näharbeit. In Defterreich und Spanien sind Mindestlohngesetze in Vorbereitung.

Es folgt ber Entwurf zu einem Bunbegrats = beschluß über die Errichtung eines Lohnamtes und Lohnkommissionen.

Da die Schaffung des vorgesehenen Lohnamtes, der Lohnkommissionen, die angemessene Vertretung der Arbeiterinnen für das weibliche Proletariat von größter Bedeutung ist, lassen wir beshalb den Entwurf vollinhaltlich folgen und bitten bie Organisationen, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem Volkswirtschaftsbepar= tement angegliedertes Lohnamt.

\*) Interessenten erhalten den Bericht des Arbeitersekretariates (Burich, St. Annahof) auf Verlangen zugeftellt.

will doch bei der vierten sehen, dachte ich. Herabgelassen Falousien, gleichfalls tot. Sol bei der fünften, sechsten, siebten — eine Villenstraße lang erloschene Fensteraugen. Ging ich zwischen Gräberreihen? Mich fröstelte. Vielleicht war der alte Bauer, der doort herkam, so etwas wie der Totengräber, der mir von den eingesunkenen Augen was erzählen konnte...

"Ja, Herr, die erste Villa ist von einem Staatsrat — war ber begeistert, als er herkam — gleich gebaut, so an die zwanzig Zimmer glaub' ich! Die Landfreud' hat ein halbes Jahr gebauert, Herr, dann hat er's ohne Stadt nicht mehr ausgehalten. Hat abgesperrt, ist nicht mehr wiedergekommen. Die zweite Villa? — ja das ist ein reicher Kaufmann, Herr — kommt alle Kahr zwei Wochen oder drei — schmeißt die Fensterläden ein paar Schnaufer lang auf, dann wieder zu das ganze Jahr. Die britte Villa, das ist eine Baronin, Herr — ber ist eine Tochter in dem Haus gestorben — jetzt will sie's nicht mehr sehen. Das Blakat bei der vierten haben Sie gelesen, Herr? "Erbteilungs-halber zu verkaufen!" Steht schom drei Jahre da. Die ist eine Spekulationsvilla, die fünfte, der Besitzer lauert in der Stadt. Bei der sechsten und der siebenten ift's wie bei der ersten - wis sen Sie, Herr, wie sie im Dorf die ganze Villenstraß' getauft haben? Den reichen Gottesacker. Nur daß der da nicht so hei-

"Und keine Rinder hat," schaltete ich ein.

"Kinder? Daß Gott erbarm — wenn bie Villen Kinder hätten, wären sie auch nicht gestorben, Herr."

Beißer Gebanken voll bin ich in die Stadt zurückgefahren. Im Eisenbahnabteil lag eine Nummer der "Baberischen Staatszeitung" vom 7. Oktober 1917. Mechanisch las ich:

..... wegen Wohnungsmangel in Ludwigshafen wird vor

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einem Direktor als Präfibent, feche Beifigern und ebenfoviel Stellvertretern, je gur Hälfte aus Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. Unter letteren muß sich wenigstens eine Vertretung ber Ar = beiterinnen befinden.

Art. 3. Die Mitglieber bes Lohnamts werden vom Bun-besrat gewählt. Hür die Beisitzer und Stellvertreter machen die Verbände der Betriebsinhaber und der Arbeiter Vorschläge.

Art. 4. Dem Lohnamt liegt ob die Erforschung und Hebung ber Löhne in der Heimarbeit, den Industries, Gewerbes und Handelsbetrieben. In erster Linie sind Betriebsgruppen zu erfassen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 5. Für die zu behandelnden Betriebsgruppen werden vom Volkswirtschaftsbepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs bis acht Beisibern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Ver-tretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist den Arbeiterinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten Verbänden der Betriebsinhaber und Arbeiter vorgeschlagen.

Art. 6. Das Lohnamt und die Lohnkommiffionen find befugt, zur genauen Feststellung ber Tatsachen alle nötigen Er-bebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohn-listen einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zengen vorzuladen und einzubernehmen.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohn= amts und ber Lohnkommissionen werden mit Buße bis zu

200 Fr. geahnbet, Art. 8. Den Lohnkommissionen liegt ob, Mindestlöhne festzustellen, die nach Städten und Landesteilen abgestuft werden fönnen.

Nach abgeschlossener Untersuchung versucht der Obmann, die Lohnkommission zu einer einmütigen Verständi= gung zu bringen. Gelingt bas nicht, so wird ber Spruch mit Mehrheit gefällt.

Art. 10. Gegen den Entscheid der Lohnkommiffion kann

innert 20 Tagen Beschwerbe beim Lohnamt erhoben werden, das endgültig entscheidet. Art. 11. In jedem Entscheid ist die Frist sestzusehen, nach beren Ublauf eine neue Festsehung der Mindestlöhne verlangt werden fann.

Tritt vor Ablauf dieser Frist eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung ein, so kann vorher eine Erhöhung der

Mindeftlöhne verlangt werden. Art. 12. Die Entscheide der Lohnkommissionen und des Lahnamts werden im Bundesblatt und in den Amtsblättern

Buzug gewarnt, da bereits Notwohnungen in Wirtschaften eingerichtet werden mußten. Die Warnung geht besonders an ent-lassene Militärpersonen, die ihre seinexeit verzogene Familie wieder zurücktommen laffen möchten...

Den Brief an meinen Freund im Lazarett habe ich wieder aufgemacht. Die Zeitungsnummer habe ich bazu getan. Und eine Nachschrift:

"Das Vaterland warnt seine Krieger vor dem Zuzug. Du fiehft, auch in anderen Städten verschütten fich die Stragen ber Jugend. Und wegen der Kriegerheimstätten begnügt man ber Jugend. Und wegen der Ariegerheimstätten begnügt man sich mit Erwägungen. Sturmzeichen der Zeit, meinst Du? Und wie das alles nach dem Ariege werden soll, wenn die feldgraue Flut zurücksommt und hoffentlich mit ihr die Kinder, die das neue Deutschland braucht? Ob die Wohnungsnot das Vaterland erdrossellen soll, meinst Du? Sei getrost, ich habe einen Wohnungsüberfluß entdeckt. Es gibt wohl Hunderttausende von Villen, die stehen leer. Die haben sich seit Jahren ihre Augen stumpf gelweint nach frohen Kindern. Wie werden diese Villen inden der Wohr werden der Stillen inden den Du an der Spite einer Vinderkampagnie — dazu jubeln, wenn Du an der Spihe einer Kinderkompagnie — bazu langt Dein Steifbein noch — ins Land ziehft, um die toten Villenstraßen zu requirieren für das kommende Geschlecht, das keine Wohnung finden kann im neuerstrittenen Reich! Ungesetlich? Wo denkst Du hin! Natürlich werdet Ihr, die Ihr grau hereinkommt, einen neuen Karagraphen in die Gesehestafeln meißeln lassen: "Wohnstätten, die länger als ein halbes Jahr nicht bewohnt werben, dürfen vorm steinernen Tob durch wohnungslose Kinder errettet werben."

Schlüßbemerkung: Die Bergstraße gibt es wirklich, bie Villenstraße auch und mehrsach, und die Bemerkungen ber Bermieterleute find wörtlich so gefallen. Fr. Biricher.

ber Kantone und Gemeinden, in benen die Beteiligten wohnen, peröffentlicht.

Klagen über Nichtbezahlung ber Mindestlöhne Art. 13. sind an die Lohnkommission zu richten. Diese stellt den Tatbestand fest und mahnt ben Betriebsinhaber. Bleibt die Mahnung erfolglos, fo berfällt die Lohnkommiffion ben Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Buße bis zum viersfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne. Berufung dagegen ist innert zehn Tagen beim Lohnamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Art. 14. Das Lohnamt führt die Aufficht über die Lohn-Das Volkswirtschaftsbepartement erläßt bie fommissionen. Ausführungsbestimmungen.

Art. 15. Dieser Beschluß tritt am.....in Kraft.

Ein berartiges Gesetz soll gerade den schlechtest gestellten Arbeiterinnen zugute kommen, folden, die heute noch in städti-ichen Verhältniffen um Fr. 1.50 bis 3 Fr. Tagesverdienst zwölf Stunden und noch mehr täglich arbeiten. Arbeiterinnen, die allein in der Stube arbeiten, die zu den verschiedensten Tageszeiten das fertige Produkt abliefern, alles Erfahrungs= tatsachen, welche die praktische Handhabung auch des besten Gejebes ungünftig beeinfluffen.

Die Forderung der Arbeiterschaft geht weiter als der Entwurf vorsieht: es handelt sich um die staatliche Garantie eines Exiftengminimums.

## Erziehungsaufgaben der schweiz. Urbeiterschaft.

#### I. Bürgerlicher Jugenbfang,

1. Seit Kriegsausbuch trat — wie der Gegenfat auf wirtschaftlich-politischem Boden — ber Kampf um die Jugend noch viel kraffer in Erscheinung als vordem. Regierungs- und Schul-räte sowie die bürgerliche Bresse forderten als neues Erziehungsmoment die Wehrhaftmachung unserer Jugend.

2. Das Wettrennen der verschiedenen Vereine um die Seele der Jugend scheint den Erfolg zu haben, daß Schule, wie Kirche

ins hintertreffen gerieten.

3. Das Rezept der "ftaatsbürgerlichen Erziehung" hatte nicht die gewünschte Wirfung, weil keine der bürgerlichen Barteien ihren speziellen Ginfluß auf die Jugend einbugen will.

### II. Die fogialbemofratische Jugenborganisation und ber Schweizerische sozialdemokratische Schulverein.

Ein Teil der Jugend - jum größten Teil bie klaffenbewußte internationale Arbeiterjugend und nur zu einem berschwindend kleinen Teil die akademische Jugend — trat aus eigenem Antrieb und mit vollem Bewußtsein der militärischen Bor-bereitung in jeder Form, ob Kadetten- oder militärischer Turndrill entgegen. Sie hat ganz bestimmte ihrer Weltanschauung entsprechende Gründe.

2. C3 ist sehr zu begrüßen, daß a) der Schweizerische So-zialbemokratische Schulverein das Interesse und die Ausmerksamkeit von Partei und Gewerkschaft auf die geistige und ethische Erziehung der Arbeiterjugend lenkt, daß er Kindergruppen grün-

bet, um die Proletarierjugend zu sammeln;

b) daß den flaffenbewußten, organisierten Proletarier-Eltern Gelegenheit geboten ift, ihre Rinder ftatt dem Ginfluß von Rirchen, Getten und Jugendbünden zu überlaffen, einer durchaus freien, fröhlichen, zwangslosen Kindergruppe von gleichgesinnten Eltern einzugliedern, wo fokialiftisch bentende Mütter, Bater, Brüder oder Schwestern das Zusammengehörigkeit&gefühl schon unter den Kleinen pflegen, das Bewußtsein und den Stolz, von Arbeitern und nicht von Faulenzern und Schmarogern abzustammen, weden und fie in unsere Ibeale: Menschenliebe, Friede, Völferverbrüderung begeiftern;

c) daß Arbeiterkinder unter pädagogisch talentierter Führung kleinen Abteilungen wandern, spielen, unter gegenseitiger Aufklärung und Belehrung bie Natur kennen lernen, die Erscheinungssormen der heutigen Gesellschaft und Birtschaftsord-nung ihrer kindlichen Auffassung und Aufnahmefähigkeit ent-

sprechend fritisch betrachten;

d) daß sie zur Abstinenz geführt;

e) daß die Neigung zur Schundliteratur, zu Kinoporstellungen und anderen Geschmacksverirrungen durch Börerzählen, Vorlesen guter und bester Jugendliteratur, burch den Besuch von fünstlerisch gut ausgewählten Vorstellungen und Ausstellungen bekämpft und die Freude am Schönen geweckt und geförbert wird.

3. Verkehrt ware es, a) wenn Leiter solcher Kindergruppen die alte Methode der bürgerlichen Volksschule nachahmten;

b) wenn sie sich der Täuschung hingaben, durch Schlagwörter und schöne Phrasen würden die "älteren Kinder" in bas Wesen

des Sozialismus eingeführt; c) wenn sie sich der Illusion hingäben, Kindern unter 14 Jahren könnte löffelweise die sozialistische Weltanschauung durch

Vordozierung vom Theorien beigebracht werden;

d) wenn Leiter, die wohl Anfänger und Anhänger der fozialistischen Weltanschauung sind, ober weder Kenner noch Träger berselben, sich einbilbeten, sie könnten in 1—2 Wochenstunden dem Einfluß von Schule, Haus, Tradition und Straße durch bloße Lehre ein Gegengewicht entgegenhalten;

e) wenn Abteilungen von mehr als 20 Kindern einem Leiter

dur Führung übergeben werben;

f) wenn der Versuch unternommen würde, den Rindern den Klassenhaß wegzutäuschen und den Klassenkampf zu verleugnen.

### III. Partei, Gewerkschaft und Jugenberziehung

Da die Kampffront der S. J. D. und Sch. S. Sch. V. eine zu kieine und zu schwache ist, muß sie burch Partei und Gemertichaften verftärft merden.

1. Jeber Parteigenoffe und jeder Gewerkschafter gibt burch seine aktive Teilnahme am Befreiungskampf ber Arbeiterklasse ber Jugend ein gutes, lebendiges Beispiel zur Nacheiferung.

2. In der Anwendung der sozialistischen Brinzipien im Verfehr mit den Familienangehörigen liegt die befte Bewähr für

einen guten erzieherischen Ginfluß.

- 3. Solange durch zu lange Arbeitszeit und ungenügende, schlechte Entlöhnung die Arbeiterfamilien auseinandergerissen und die Kinder fremden Ginfluffen ausgeliefert find, muffen Partei und Gewerkschaften dafür sorgen, daß die öffentliche Er= ziehung nicht zu ihren Ungunften, sondern zum Wohl und zur gesunden Entwicklung aller Anlagen und Fähigkeiten gestaltet wird. Sie zeigten bis jeht auf dem Gebiete der Schulpolitik eine sträsliche Gleichgültigket, die sich bitter rächt. 4. Auf dem Gebiete des Bundes und der Kantone muß
- a) eine ausgebehnte Fürsorge für Mutter und Kind ge-schaffen werden burch unentgestliche Geburtshilfe (nicht nur in Städten), Wochenpflegerinnen, Ausbau der Wochenhilfe burch Krankenkassen, Krippen und Horte; Ausbildung klassenbewußter Leiterinnen mit der Hilfe von Organisationen und feste Anstellung derfelben;

b) obligatorische Kindergärten (spezielle Ausbildung begabter

Arbeitermädchen);

c) gründliche Reform ber Bolfsichule nach modernen Grundsähen: mehr Turnstunden, Spiele, Handarbeit und Lebens-berdachtung und Pflege der Arbeitsgemeinschaft als Grundlage des Unterrichts, Freiluftschulen, Waldschulen;

d) obligatorische Schülerspeisung; e) Verbot jeglicher Kindererwerbsarbeit; f) energisch durchgeführter Jugendschut;

gefetliche Kürzung ber Arbeitszeit; h) Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule ohne Unterschied des Geschlechts für alle in Handel, Verkehr, In-dustrie und Landwirtschaft, in häuslichen Diensten, in Heimarbeit und ben sogenannten freien Berufen beschäftigten Bersonen bis zum vollenbeten 18. Lebensjahr;

i) obligatorische Einführung des Vormittagsunterrichts an Werktagen für alle Fortbildungs-, Fach- und gewerblichen

Schulen;

k) obligatorischer Turnunterricht in den Fortbildung&= jöulen ohne Kürzung der Stundenzahl;

1) Einführung von Lehrwerkstätten;

Freigabe eines Spielnachmittags in der Woche; n) Vertretung der arbeitenden Jugend in ber Verwaltung

und Beaufsichtigung der Fortbilbungs-, Fach- und Gewerbeschule und Lehrwerkstätten.

Es find dies zum Teil alte Forderungen, aber unausgeführt; aber nur, wenn diese Minimalforderungen durchgeführt werden, kann die Jugend froher, wehrhaft und kampfesmutig gemacht werden.

Wenn wir nicht nur in den Genossenschaften den Koujum, in den Gewerkschaften die Arbeit und in der Politik die Wechselwirkungen derselben organisieren, sondern auch ten Kanupf für Seelenkultur und Geistesbildung unserer Jugend aufnehmen, erhalten wir Söhne und Töchter des